

**3898**

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zum Postulat KR-Nr. 242/1998  
betreffend Kantonalisierung von Schauspielhaus,  
Kunsthause und/oder Tonhalle**

(vom 17. Oktober 2001)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 8. November 1999 folgende von Kantonsrat Martin Mossdorf, Bülach, Kantonsrätin Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon, und Kantonsrat Reto Cavegn, Oberengstringen, am 1. Juli 1998 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche eine Übernahme von Schauspielhaus, Kunsthause und/oder Tonhalle analog dem Opernhaus ermöglicht. Deren finanzielle Auswirkungen sind bei der Neuregelung des kantonalen Finanz- und Lastenausgleiches anzurechnen.

---

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

1. Die Kulturförderung des Kantons Zürich zielt auf das kulturelle Leben in den Städten wie den Landgemeinden. Sie stützt sich auf das Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz) vom 1. Februar 1970 (LS 440.1) und das Opernhausgesetz vom 25. September 1994 (LS 440.2). Die Schwerpunkte liegen beim Opernhaus Zürich und beim Theater für den Kanton Zürich. Diese stehen zum Kanton in einem direkten Subventionsverhältnis. Im Sommer 2000 hat der Kantonsrat für beide Institute je einen sechsjährigen Rahmenkredit bewilligt.

Das Opernhaus ist bereits 1994 von der Stadt Zürich in die finanzielle Verantwortung des Kantons übergeführt worden. Dieser Schritt gründete einerseits auf Überlegungen im Zusammenhang mit einer punktuellen Verbesserung der Lastenabgeltung. Er war andererseits kulturpolitisch gerechtfertigt, weil das Opernhaus in der Deutschschweiz eine Sonderstellung einnimmt. Mit der Neudefinition der Zuständigkeit für die Oper entfielen die direkten kantonalen Beiträge an die üb-

rigen drei grossen Kunstinstitute der Stadt Zürich: das Kunsthaus, das Schauspielhaus und die Tonhalle. Das Theater für den Kanton Zürich ist seit 2000 der zweite Schwerpunkt der kantonalen Kulturförderung. Diese professionelle Wanderbühne spielt in den Gemeinden des Kantons und ist das einzige kulturelle Institut, das im engeren Sinne eine kantonale Aufgabe erfüllt.

2. Die kantonale Kulturförderungskommission erarbeitet seit geraumer Zeit ein Leitbild der Kulturförderung. In diesem Rahmen sieht sie als mögliche zusätzliche Schwerpunkte der kantonalen Kulturförderung die Zusammenarbeit mit den Landgemeinden und den Ausbau der Filmförderung. Gegen eine Kantonalisierung weiterer stadtzürcherischer Kunstinstitute hegt sie kulturpolitische Bedenken: Traditionsreiche, grosse Institute in den Sparten bildende Kunst, klassische Musik und Sprechtheater, wie sie das Schauspielhaus, das Kunsthaus und die Tonhalle darstellen, bestehen nicht nur in Zürich, sondern auch in Winterthur und anderen Schweizer Zentrumsstädten. Daneben gibt es in Zürich mehrere kleinere Kunstinstitute in verschiedenen Sparten und Stilrichtungen sowie das Angebot der freien Gruppen. Für ein lebendiges urbanes Kulturangebot bedingen sich etablierte Häuser und die mehr oder weniger freie Szene gegenseitig. Auch wenn die Ausstrahlung der drei grossen Zürcher Institute überregional ist, sind diese im stadtzürcherischen Kulturleben verankert. Ihre Subventionierung ist daher primär eine städtische Aufgabe.

3. Mit der 1999 erfolgten Einführung des Lastenausgleichs leistet der Kanton aus allgemeinen Steuermitteln eine pauschale Abgeltung an die Stadt Zürich für ihre Sonderlasten im Bereich Kultur. Damit trägt der Kanton die Kosten für Schauspielhaus, Kunsthaus und Tonhalle wieder partnerschaftlich mit, verfolgt dabei aber im Sinne der Überlegungen der Kulturförderungskommission einen kulturpolitisch breiten Ansatz. Unabhängig davon erhalten die Städte Zürich und Winterthur aus dem Steuerkraftausgleich eine pauschale Abgeltung für ihre grossen Kunstinstitute. Insgesamt ist die Stadt Zürich somit zurzeit finanziell in der Lage, ihre kulturpolitische Zentrumsaufgabe wirksam zu erfüllen.

Die nachstehende Tabelle zeigt im Überblick die entsprechenden Kennzahlen für das Rechnungsjahr 2000 auf:

<b>Subventionen der Stadt Zürich 2000</b>	in Mio. Fr.
Schauspielhaus Zürich AG	23,37
Zürcher Kunstgesellschaft	6,21
Stiftung Zürcher Kunsthaus	0,40
Tonhalle-Gesellschaft	11,23
<b>Total</b>	<b>41,21</b>

<b>Kulturaufwand der Stadt Zürich 2000</b>	
Nettoaufwand	44,18*
Horizontaler Finanzausgleich (pauschal) (§ 33 a Finanzausgleichsgesetz, LS 132.1)	14,67
Lastenausgleich (pauschal) (§ 35 a Finanzausgleichsgesetz)	24,48*
<b>Total</b>	<b>83,33</b>

\* Infolge einer nachträglichen Korrektur für 1999 ist der Lastenausgleich 2000 einmalig um 2,45 Mio. Franken grösser ausgefallen, sodass der Nettoaufwand 2000 der Stadt Zürich im Bereich Kultur gemäss Verwaltungsrechnung nur 41,73 Mio. Franken betragen hat.

4. Als Auflage für den Lastenausgleich hat der Regierungsrat von der Stadt Zürich mehr Mitsprache in den Trägerschaften von sechs überregionalen Kulturinstituten verlangt: Schauspielhaus, Kunsthaus, Tonhalle, Theaterhaus Gessnerallee, Theater am Neumarkt und Zürcher Kammerorchester. Wie beim Opernhaus und beim Theater für den Kanton Zürich sind diese Trägerschaften privatrechtlich organisiert. Die Stadt Zürich als Subventionsgeberin hat dem Kanton in der Folge neu oder zusätzlich in den Leitungsgremien einen städtischen Sitz überlassen. Derzeit verfügt der Kanton bei der Zürcher Kunstgesellschaft und bei der Tonhalle-Gesellschaft im Vorstand über drei Sitze. Bei der Schauspielhaus Zürich AG wurde im vergangenen Jahr der Verwaltungsrat verkleinert. Stadt und Kanton stehen seither je zwei Sitze zu. Bei der Tonhalle-Gesellschaft laufen die Bestrebungen in die gleiche Richtung. In allen drei Trägerschaften wird ein kantonaler Sitz auf Vorschlag des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich besetzt. Damit besitzt der Kanton in diesen Instituten über genügend Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten.

5. Bei einer Kantonalisierung von Schauspielhaus, Kunsthaus oder Tonhalle würde, wie 1994 beim Opernhaus, lediglich das Subventionsverhältnis zwischen der privaten Trägerschaft dieser Institute und der Stadt Zürich auf den Kanton übertragen. Hingegen kann es, auch im Sinne des Postulats, nicht um eine Verstaatlichung der Institute gehen. Dennoch würden dem Kanton bei der Übernahme der finanziellen Verantwortung – neben den Subventionen – weitere Kosten entstehen.

So müsste einerseits der Stadt eine einmalige Ablösung im Hinblick auf die Liegenschaften bezahlt werden, in denen die Institute wirken. Die Ablösesumme wurde 1998 provisorisch auf 59,1 Mio. Franken geschätzt. Der Wert für den Anteil der Pfauenbühne in der städtischen Liegenschaft am Heimplatz wurde mit 45 Mio. Franken beziffert. Beim Kunsthaus gehört die Liegenschaft zwar der Stiftung Zürcher Kunsthaus. Es hätten aber von der Stadt Zürich ausstehende Darlehen von 14,1 Mio. Franken übernommen werden müssen. Bei der Tonhalle-Gesellschaft gestaltet sich eine Bezifferung der Ablösung schwierig, weil die Kongresshaus-Liegenschaft für vielfältige Zwecke genutzt wird. Nachdem das Kunsthaus unter partnerschaftlicher Beteiligung von Stadt und Kanton für über 53 Mio. Franken saniert wird, dürfte der Gesamtbetrag für die Ablösung heute mit grosser Sicherheit noch um einiges höher als gemäss der Schätzung von 1998 ausfallen. Andererseits müsste der Kanton für die Subventionierung und administrative Betreuung der drei Institute in der kantonalen Verwaltung mindestens eine zusätzliche Stelle in der Fachstelle Kultur der Direktion der Justiz und des Innern schaffen. Dieser Mehraufwand ist mit wiederkehrenden Kosten von rund Fr. 200 000 zu veranschlagen. Der gesamte Mehraufwand wäre angesichts der bisherigen Anstrengungen für ein ausgeglichenes Budget nicht zu vertreten.

6. Im Rahmen des geplanten Neuen Finanzausgleichs verhandelt der Kanton Zürich mit Nachbarkantonen über eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen. Für diese Verhandlungen ist die Ausstrahlung des Kulturinstituts massgeblich. Dabei geht es um die Frage, ob das Institut regelmässig Besuchende aus anderen Kantonen anziehen vermag. Dagegen spielt es für die Verhandlungen keine Rolle, ob das Institut primär von der Stadt oder vom Kanton subventioniert wird.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:      Der Staatsschreiber i.V.:  
Notter                      Hirschi